

des folgenden Werktages endet (vgl. Anm.3. zu § 78; Uhlmann/Klepzig, NJ, 1977/15, S.513).

3.2. Erneute Hauptverhandlung: Wird die Höchstdauer der Unterbrechung der Hauptverhandlung überschritten, muß das Gericht die Hauptverhand-

lung völlig neu beginnen (OG-Urteil vom 23.1. 1970 - Ib Ust 33/69). Die Pflicht zur erneuten Hauptverhandlung darf nicht dadurch umgangen werden, daß lediglich das Protokoll der früheren Verhandlung verlesen wird.

§219

Verbindung von Strafsachen

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängigen Strafsachen zur gleichzeitigen Verhandlung anordnen, wenn dies zweckmäßig ist. Ein Zusammenhang der im § 165 bezeichneten Art ist nicht erforderlich, jedoch ist § 167 zu beachten.

1. Voraussetzungen: Die Verbindung ist an die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts (vgl. §§ 164, 169-175) gebunden. Zum Zeitpunkt, in dem eine Strafsache bei Gericht anhängig wird, vgl. Anm. 1.2. zu § 187. Ein Zusammenhang zwischen den zu verbindenden Strafsachen (vgl. § 165) braucht nicht zu bestehen. Bei der Verbindung einer Strafsache gegen Jugendliche mit einer Strafsache gegen Erwachsene dürfen die Interessen des Jugendlichen nicht gefährdet werden (vgl. § 167). Unbeschadet der Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit ist die Verbindung der Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache zulässig (vgl. § 358), es sei denn, in dem neuen Verfahren soll durch Strafbefehl Entschieden werden (vgl. OG-Inf. 6/1979 S.44).

2. Eine Verbindung ist insbesondere zweckmäßig, wenn entweder die Auswirkungen mehrerer strafbarer Handlungen eines Angeklagten oder mehrerer Angeklagter den gleichen gesellschaftlichen Bereich betreffen oder die einzelnen Straftaten bestimmte Gemeinsamkeiten aufweisen, so daß bei zusammenhängender Betrachtung deren Gesellschaftswidrigkeit besser verdeutlicht wird (vgl. PrBOG vom 7.2. 1973).

3. Zeitpunkt der Verbindung: Die Verbindung ist vor und während der Hauptverhandlung zulässig. Bei einer Verbindung während der Hauptverhandlung darf gegen den Angeklagten, gegen den noch nicht verhandelt wurde, nichts aus der bisherigen Beweisaufnahme in der anderen Strafsache verwertet werden.

Gang der Hauptverhandlung

§220

Leitung der Hauptverhandlung ¹²

(1) Das Gericht hat zur allseitigen Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Angeklagten als Voraussetzung für die Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit, einer gerechten Entscheidung und der gesellschaftlichen Wirksamkeit die Hauptverhandlung so zu leiten, daß dadurch das Vertrauen der Bürger zu ihrem Staat und ihre Mitwirkung zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten gefördert wird.

(2) Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme weiterer Beweise ist Sache des Vorsitzenden. Er hat dafür zu sorgen, daß die Würde der Bürger und das Ansehen des Gerichts durch alle Prozeßbeteiligten gewahrt werden. Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Verhandlungsraum weisen.